

Elternteilen etwa die gleichen Voraussetzungen für die Ausübung des Erziehungsrechts vorliegen.

BG Magdeburg, Urt. vom 1. August 1966 — 3 BF 70/66.

Die Parteien haben am 5. Mai 1962 geheiratet. Die Klägerin ist 25, der Verklagte 43 Jahre alt. Das Kreisgericht hat die Ehe durch Urteil vom 27. Mai 1966 geschieden, das Erziehungsrecht für den 2V2jährigen Sohn der Klägerin übertragen und den Verklagten zur Unterhaltszahlung an das Kind verurteilt.

Dagegen hat der Verklagte Berufung eingelegt und beantragt, unter Abänderung des angefochtenen Urteils die Klage abzuweisen, hilfsweise für den Fall der Scheidung ihm das Erziehungsrecht für das Kind zu übertragen.

Das Bezirksgericht hat die Berufung unter Abänderung der Entscheidung des Kreisgerichts über den Unterhalt zurückgewiesen.

Aus den G r ü n d e n :

Zu Recht hat das Kreisgericht festgestellt, daß sich der nicht geringe Altersunterschied zwischen den Parteien nicht bemerkbar gemacht hätte, wenn diese es verstanden hätten, mehr gemeinsame Interessen zu finden und die individuellen Wünsche zurückzustellen. Der Verklagte hat zwar insoweit im Interesse der Familie gehandelt, als er sich für die Erhaltung und Verbesserung seines Grundstücks sowie für die Anschaffung eines Pkws einsetzte und deshalb versuchte, mit den finanziellen Mitteln möglichst sparsam umzugehen. Er hat jedoch die Klägerin niemals gefragt, ob sie andere Wünsche hat bzw. solche Wünsche negiert, wie z. B. den Vorschlag der Klägerin, ein eigenes Fernsehgerät anzuschaffen, damit die Parteien nicht immer zu den Eltern des Verklagten gehen müßten, sondern mehr Gelegenheit hätten, allein zu sein.

Das «Kreisgericht hat zu Recht ausgeführt, daß eine gesicherte Existenz und Vermögenswerte für ein glückliches Zusammenleben der Eheleute nicht ausreichen, sondern daß gegenseitiges Verstehen, Achtung und ein Für-einander-da-Sein hinzukommen müssen. Um den häufigen Streitigkeiten wegen des Wirtschaftsgeldes aus dem Wege zu gehen, nahm die Klägerin im September 1965 wieder eine berufliche Tätigkeit auf, die sie nach der Geburt des Kindes vorerst aufgeben hatte. Dadurch wuchs auch ihr Selbstbewußtsein. Da das gemeinsame Fernsehen bei den Schwiegereltern ihre kulturellen Bedürfnisse nicht befriedigte, ging die Klägerin ab und zu mit ihren Arbeitskolleginnen aus. Der Verklagte, dem der Umgang im engen Familienkreis genügte, reagierte auf das Verhalten der Klägerin in wenig verständnisvoller Weise: Er warf ihr vor, daß sie sich herumtreibe und einen liederlichen Lebenswandel führe.

Die Nichtübereinstimmung in den Lebensauffassungen der Parteien trat von da an immer mehr in Erscheinung. Es stellte sich sehr bald eine Entfremdung zwischen ihnen ein, die in nicht unerheblichem Maße auf Diskrepanzen in sexueller Hinsicht zurückzuführen war. Die Abkehr der Klägerin vom Verklagten hat ihre Ursache ferner darin, daß dieser wiederholt tätlich gegen sie geworden war (wird ausgeführt).

Im März 1966 hatten die ehelichen Differenzen derart zugenommen, daß es schließlich zur Trennung innerhalb der Ehwohnung kam. In dieser Situation vermochte auch eine Aussprache mit Vertretern des Betriebes der Klägerin im April nicht mehr, diese zu bewegen, insbesondere wegen des Kindes die Ehe weiterzuführen. Die Klägerin hat am 8. Mai 1966 nach einer erneuten Auseinandersetzung mit dem Verklagten die Ehwohnung verlassen.

Das Kreisgericht hat unter diesen Umständen zu Recht das Vorliegen ernstlicher Gründe für die Scheidung der Ehe im Sinne des § 24 FGB bejaht.

Entgegen der Auffassung des Verklagten ist auch die Übertragung des Erziehungsrechts auf die Klägerin zu Recht erfolgt. Der Verklagte hängt an dem Kind zwar genau so stark wie die Klägerin, jedoch dürfte nicht unberücksichtigt bleiben, daß im Falle der Übertragung des Erziehungsrechts auf ihn das Kind im wesentlichen von seinen Eltern, die im vorgeschrittenen Alter (etwa 70 Jahre) sind, betreut werden würde, auch bei eventueller Unterbringung im Kindergarten. Es bestehen außerdem Bedenken, ob bei den zum Teil veralteten Ansichten, die der Verklagte vertritt, die weitere Erziehung und Entwicklung des Kindes gesickert wäre. Wenn auch nicht verkannt wird, daß er sich gegenüber dem Kind sehr verantwortlich fühlt und ebenso wie die Klägerin im Beruf sein Bestes tut, so ist doch in diesem Zusammenhang zu beachten, daß der Verklagte überwiegend die Ursachen für die Zerrüttung der Ehe gesetzt hat, insbesondere durch seine Tätlichkeiten und die unberechtigten beleidigenden Äußerungen gegenüber der Klägerin. Der beste berufliche und gesellschaftliche Einsatz wird dann in der Familienerziehung ohne Wirkung bleiben, wenn er sich nicht im Leben der Familie widerspiegelt, wenn — wie im vorliegenden Fall — der Ehemann gegenüber der Ehefrau und Mutter des Kindes eine gewisse Mißachtung zeigt. Nur dieser Umstand der Ehescheidung konnte für die Entscheidung über das Erziehungsrecht eine selbständige Bedeutung gewinnen, da er im Zusammenhang mit der künftigen Erziehung des Kindes steht. Er war daher auch ausschlaggebend für die Entscheidung, da im übrigen bei beiden Elternteilen etwa die gleichen Voraussetzungen für die Ausübung des elterlichen Erziehungsrechts vorliegen.

Unter diesen Gesichtspunkten hat sich der Senat der Entscheidung des Kreisgerichts und dem in zweiter Instanz unterbreiteten Vorschlag des Referats Jugendhilfe angeschlossen — allerdings nicht der Begründung, die dahin geht, daß der Verklagte bereits in zweiter Ehe verheiratet ist, mehrere Verlobte gehabt habe und es nicht nur an den Frauen liegen könne, wenn sie nicht in der Familie P. bleiben wollen. Diese Einschätzung ist zu allgemein, als daß sie für die Entscheidung verwertet werden könnte. Selbst die Tatsache, daß sich der Verklagte sehr stark zu seinen Eltern hingezogen fühlt, kann für die Entscheidung über das Erziehungsrecht nicht mit ausschlaggebend sein, weil es keine Anhaltspunkte dafür gibt, daß sich das Kind in diesem Familienverband nicht wohl gefühlt hätte. Die Klägerin selbst hat während der Ehe Wert auf die Betreuung des Kindes durch die Eltern des Verklagten gelegt.

*Anmerkung :*

*Dem Urteil ist im Ergebnis zuzustimmen. Jedoch ist zu prüfen, ob hier ein Fall vorliegt, in dem die Umstände der Ehescheidung für die Entscheidung über das Erziehungsrecht ausschlaggebend waren.*

*Die nähere Betrachtung der Entscheidungsgründe zeigt, daß bereits der Ausgangspunkt des Bezirksgerichts — bei jedem Elternteil lägen „etwa die gleichen Voraussetzungen“ für die künftige Ausübung des Erziehungsrechts vor — nicht zutreffend ist.*

*Gleiche Voraussetzungen bestehen nach dem Urteil insoweit, als sich beide Parteien mit dem Kind eng verbunden fühlen. In Anbetracht des Alters des Kindes ist anzunehmen, daß es seinerseits zu jedem Elternteil ein gleichermaßen vertrautes Verhältnis hat. Gleiche Voraussetzungen sind weiterhin gegeben hinsichtlich der allgemeinen Wertschätzung, die die Eltern im beruflichen und gesellschaftlichen Leben genießen. Zu Recht hat das Bezirksgericht allerdings darauf hingewiesen, daß sich hieraus keine weitgehenden Schlußfolgerungen ziehen lassen, sobald sich ein Ehepartner*